



Brüssel, den 19. Juni 2020
(OR. en)

8997/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0008(NLE)**

**SCH-EVAL 63
VISA 65
COMIX 271**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 11. Juni 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8006/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Slowenien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Slowenien festgestellten Mängel, der am 11. Juni 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Slowenien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Slowenien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2020) 25 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, dem Datenschutz, dem Entscheidungsprozess sowie der Annullierung und der Aufhebung erteilter Visa zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 12, 21, 22, 33, 34, 39 bis 41, 43 und 44 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Slowenien nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat übermitteln —

EMPFIEHLT:

Slowenien sollte

Allgemeines

1. die Widersprüche zwischen den Datenspeicherfristen, die in den Verträgen mit dem externen Dienstleister festgelegt sind, beseitigen und sicherstellen, dass sie mit Anhang X Teil A Buchstabe d des Visakodex im Einklang stehen;
2. den mitgeteilten Richtbetrag für die Bewertung der Mittel der Antragsteller zur Bestreitung des Lebensunterhalts korrigieren;
3. gewährleisten, dass Antragsteller, denen ein Visum verweigert wurde, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umfassend über ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) unterrichtet werden;
4. in vollem Umfang die Bestimmungen des Visakodex für die Erteilung von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer für regelmäßig reisende Antragsteller anwenden, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit bewiesen haben;
5. seine Formulare für den Antrag und die Ablehnung/Annullierung/Aufhebung ändern und mit dem korrekten EU-Logo versehen;
6. sein Formular zum Nachweis der Kostenübernahme dahin gehend überarbeiten, dass es nur die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a des Visakodex festgelegten Möglichkeiten enthält;

7. auf das zwingende Erfordernis einer förmlichen Kostenübernahme verzichten, wenn der Antragsteller einen glaubwürdigen Nachweis ausreichender eigener Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und ein Einladungsschreiben des Gastgebers vorlegt, das den Zweck der Reise in glaubwürdiger und überprüfbarer Weise belegt, im Einklang mit den Bestimmungen des Visakodex und den einheitlichen Listen der einzureichenden Belege;
8. sicherstellen, dass der Gültigkeitsdauer von Visa, die weniger als sechs Monate gültig sind, systematisch eine Zusatzfrist von 15 Tagen hinzugefügt wird;

VIS/IT-System

9. in Erwägung ziehen, den örtlichen Bediensteten erweiterte Funktionen zum Kopieren von Informationen aus früheren Anträgen desselben Antragstellers zur Verfügung zu stellen;
10. überprüfen, ob die Liste der Mitgliedstaaten, die nachträglich unterrichtet werden wollen, den örtlichen Bediensteten angezeigt werden muss;
11. sicherstellen, dass die 59-Monats-Regelung als triftiger Grund dafür geltend gemacht werden kann, dass nicht erneut Fingerabdrücke abgenommen werden, selbst wenn die Nummer der Visummarke oder die VIS-Antragsnummer nicht bekannt ist;
12. sicherstellen, dass dem Entscheidungsträger alle im VIS gespeicherten relevanten Informationen über frühere Anträge wie etwa der Ort der Antragstellung angezeigt werden, auch im Falle abgelehnter Visumanträge;
13. sein IT-System dahin gehend ändern, dass ein Warnhinweis angezeigt wird, wenn die Gültigkeitsdauer des Reisepasses nach Ablauf des Visums weniger als drei Monate beträgt; einen geeigneten Mechanismus in Erwägung ziehen, der in begründeten Notfällen einen Verzicht auf diese Anforderung im IT-System verzeichnet;
14. sein System dahin gehend ändern, dass die Visumgebühr nicht mehr auf die Visummarke aufgedruckt wird, es sei denn, Slowenien beschließt, diese Information in das nationale Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke aufzunehmen, und teilt dies nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f des Visakodex der Kommission mit;

15. sicherstellen, dass der Code „R/“ verwendet wird, wenn ein Visum in Vertretung eines anderen Mitgliedstaats erteilt wird, und dass das Minuszeichen innerhalb der Klammern steht, wenn ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt wird;

Botschaft in Ankara

16. die Website der Botschaft aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Informationen für die Öffentlichkeit vollständig sind;
17. den externen Dienstleister anweisen,
- den Inhalt seiner Website zu korrigieren und zu aktualisieren, um die Informationen benutzerfreundlicher zu gestalten;
 - deutlich sichtbare Hinweise auf die Videoüberwachung anzubringen;
 - seine Öffnungszeiten an der Eingangstür korrekt anzuzeigen;
 - alle Anmerkungen auf Englisch oder in einer anderen Sprache abzufassen, die von allen zuständigen Mitarbeitern der Botschaft verstanden wird;
18. die Bedingungen für den Unterauftragnehmer des externen Dienstleisters, der für die Übermittlung der Anträge von den Visum-Außenstellen nach Ankara zuständig ist, präzisieren und seinen Vertrag dahin gehend ändern, dass alle einschlägigen Bestimmungen auch für diesen Unterauftragnehmer gelten;
19. in Erwägung ziehen, den externen Dienstleister anzuweisen, täglich eine konsolidierte Liste aller Anträge sämtlicher Visumantragstellen vorzulegen;
20. in Erwägung ziehen, die Aufstellung der Liste der Reisepässe, die an den externen Dienstleister zurückgesandt werden, zu automatisieren;
21. sicherstellen, dass die Aufgaben des externen Dienstleisters nicht über die im Visakodex ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben hinausgehen;

22. sicherstellen, dass der externe Dienstleister alle biometrischen Daten nach ihrer Übermittlung an das Konsulat löscht und diese sensiblen personenbezogenen Daten nicht länger als unbedingt erforderlich in seinen Systemen speichert;
23. Möglichkeiten prüfen, den Zugang zur Botschaft für Personen mit besonderen Bedürfnissen anzupassen und sicherzustellen, dass wartende Antragsteller nicht der Witterung ausgesetzt sind;
24. sicherstellen, dass gültige Reisedokumente mit zwei leeren Seiten akzeptiert werden, unabhängig davon, wo sich die leeren Seiten befinden;
25. sicherstellen, dass die Vorschriften über die Visumgebühren ordnungsgemäß angewendet werden, einschließlich der Gebührenbefreiungen und der Visaerleichterungsabkommen, die ermäßigte Visumgebühren vorsehen;
26. überprüfen, ob Originalunterschrift und Stempel auf der Bescheinigung über die Reisekrankenversicherung notwendig sind;
27. sicherstellen, dass die Mitarbeiter klar unterscheiden zwischen der Annullierung oder Aufhebung des Visums, der Ungültigerklärung der Visummarke und der Einstellung des Antragsverfahrens bevor eine Entscheidung getroffen wurde;
28. in Erwägung ziehen, Slowenischkurse und/oder slowenischsprachige Unterlagen zur Unterstützung seiner örtlichen Bediensteten bei der Nutzung des nationalen IT-Systems anzubieten bzw. bereitzustellen;
29. sicherstellen, dass seine Mitarbeiter zeitnah über Änderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften informiert und entsprechend geschult werden;

Botschaft in Pristina

30. die Website der Botschaft aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Informationen für die Öffentlichkeit vollständig sind;

31. den externen Dienstleister anweisen,
- den Inhalt seiner Website zu korrigieren und zu vervollständigen;
 - die Kabinen für die Erfassung biometrischer Merkmale in sein Ticket-/Warteschlangensystem einzubeziehen, um Überfüllung und Unannehmlichkeiten für die Antragsteller zu begrenzen;
 - die Belüftung in den Kabinen für die Erfassung biometrischer Merkmale zu verbessern;
 - die technische Konfiguration seiner Workstation in der Botschaft zu überprüfen, um das Verfahren effizienter zu gestalten;
32. in Erwägung ziehen, den externen Dienstleister anzuweisen, einen Strichcodeabtaster zu installieren und damit jeden Antrag und jeden Rückumschlag zu erfassen, den die Botschaft dem externen Dienstleister übergibt und umgekehrt, statt sich auf Listen von Anträgen und Reisedokumenten zu stützen;
33. unverzüglich die Praxis beenden, dass Mitarbeiter des externen Dienstleisters mit Befragungen von Antragstellern beauftragt werden; falls es für notwendig erachtet wird, Antragsteller (bestimmter Kategorien) systematisch zu befragen, sollten diese entweder aufgefordert werden, ihren Antrag direkt bei der Botschaft zu stellen, oder es sollte ein Mitarbeiter der Botschaft bei dem externen Dienstleister anwesend sein, um solche Befragungen ohne Beteiligung von Mitarbeitern des externen Dienstleisters durchzuführen;
34. den externen Dienstleister anweisen, das ausgefüllte Antragsformular nicht von sich aus zu ändern, es sei denn, der Antragsteller bestätigt die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich;
35. die Schulung des externen Dienstleisters ausbauen, um systematischen Fehlern und Missverständnissen vorzubeugen;
36. in Erwägung ziehen, in der Botschaft einen Feuermelder zu installieren;
37. in Erwägung ziehen, den Zugang zur Botschaft für Menschen mit besonderen Bedürfnissen anzupassen;
38. die Praxis beenden, dass auf Kopien ein Bestätigungsstempel angebracht wird, und im Hinblick auf ein alternatives Verfahren erforderlichenfalls erneut die Datenschutzbehörde zurate ziehen;

39. im Hinblick auf das Ziel der Erleichterung legaler Reisen eine eingehende Prüfung der Anträge im Einzelfall sicherstellen, bei der insbesondere dem Rückkehrwillen der Antragsteller, wie er sich aus den Daten zu ihren bisherigen Reisen und ihrer sozioökonomischen Situation im Wohnsitzland ergibt, angemessenes Gewicht beigemessen wird;
40. sicherstellen, dass alle infrage kommenden Umstände berücksichtigt und weitere Untersuchungen durchgeführt werden, bevor festgestellt wird, dass ein Antragsteller frühere Visa missbräuchlich verwendet oder eine Täuschung in Bezug auf den Mitgliedstaat des Hauptreiseziels beabsichtigt hat; in diesem Zusammenhang sollte Slowenien allein aus den Stempeln im Reisepass (aus denen nur der Mitgliedstaat hervorgeht, dessen Außengrenze überschritten wurde) keine endgültigen Schlüsse auf den Mitgliedstaat des Hauptreiseziels ziehen;
41. Antragsteller für mutmaßliches Fehlverhalten nicht dadurch „bestrafen“, dass die Gültigkeitsdauer oder die Zahl der genehmigten Einreisen verringert wird; falls die Angaben und Aussagen eines Antragstellers als unzuverlässig angesehen werden, sollte der Antrag abgelehnt werden;
42. sicherstellen, dass die verlangten Belege nicht systematisch über die in der einheitlichen Liste aufgeführten Belege hinausgehen;
43. sicherstellen, dass dem Antragsteller die Annullierung oder Aufhebung eines Visums unter Verwendung des Standardformulars mitgeteilt wird;
44. Visa nicht allein deshalb aufheben, weil eine Hotelreservierung mehrere Wochen nach der Erteilung des Visums storniert wurde, ohne zunächst weitere Untersuchungen durchzuführen und Kontakt zum Antragsteller aufzunehmen, um den Verdacht einer betrügerischen Absicht zu erhärten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
